



Am Department für Chemie, Abteilung für Analytische Chemie kommt es, im Rahmen eines drittmittelfinanzierten Projektes, zur Besetzung einer Stelle als:

Wissenschaftliche/r Projektmitarbeiter/in ohne Doktorat

(Kennzahl 94)

Beschäftigungsausmaß: 30 Wochenstunden
Dauer des Dienstverhältnisses: 01.11.2017, befristet bis 31.10.2020

Arbeitsort: UFT-Tulln

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: B1

Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 2.048,30 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

Aufgaben

- Selbstständige Forschungstätigkeit im Projekt: Development of „Diffusive Gradient in Thin Films (DGT) – multi-collector ICP-MS techniques“ for location-specific isotopic fingerprinting of S, Sr and Pb
- Entwicklung von DGT Gelen
- Probenvorbereitung und Analyse mittels ICP-MS und MC ICP-MS
- Glashauserperimente
- Probenahme
- Mitarbeit in Lehrveranstaltungen
- Mitarbeit im generellen Laborbetrieb
- Erstellen von Berichten und wissenschaftlichen Veröffentlichungen
- Mitarbeit an der Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung

Aufnahmeerfordernis

- Abgeschlossenes Diplomstudium in Chemie, Umweltwissenschaften oder facheinschlägiges Studium

Weitere erwünschte Qualifikationen

- Gute analytische Ausbildung
- Praktische Laborerfahrung
- Gute Englischkenntnisse
- Publikationserfahrung
- Praktische Erfahrung mit ICP-MS
- Praktische Erfahrung mit DGT

Erscheinungstermin: 23.08.2017

Bewerbungsfrist: 13.09.2017

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an das Personalmanagement, **Kennzahl 94**, der Universität für Bodenkultur, 1190 Wien, Peter Jordanstraße 70; E-Mail: kerstin.buchmueller@boku.ac.at;

Bitte Kennzahl unbedingt anführen!

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

www.boku.ac.at